



**Niederschrift**

**über die**

**25. Sitzung des Kreisausschusses**

**des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

**Sitzungstermin:** Freitag, den 06.10.2017

**Sitzungsbeginn:** 09:00 Uhr

**Sitzungsende:** 10:42 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

## Anwesend sind:

### **Landrat**

Landrat Alexander Tritthart

### **CSU-Fraktion**

Kreisrat Reinhard Nagengast  
Kreisrätin Dr. Ute Salzner  
Kreisrätin Friederike Schönbrunn  
Kreisrat Waldemar Kleetz

bis 10:18 Uhr; Ende öffentliche Sitzung  
nicht anwesend während TOP II/3.1 - 3.15

Kreisrat Hans Lang

ab 09:03 Uhr, während TOP I/1.1;  
als Vertreter für Kreisrat Schalwig  
als Vertreter für Kreisrat Nussel

### **SPD-Fraktion**

Kreisrat Dr. German Hacker  
Kreisrat Andreas Hänjes  
Kreisrat Christian Pech

### **FW-Fraktion**

Kreisrat Gerald Brehm

ab 09:10 Uhr; während TOP I/2.1  
bis 10:23 Uhr nach TOP II/2  
nicht anwesend während TOP I/3.

Kreisrat Karsten Fischkal

### **Bündnis 90/Die Grünen**

Kreisrat Manfred Bachmayer  
Kreisrat Wolfgang Hirschmann

### **Gäste/Sachverständige**

Kreisrätin Elke Weis  
Hartmut Jaißle

nicht Mitglied im Kreisausschuss  
Büro "NahverkehrsBeratung Südwest";  
bis 10:18 Uhr; Ende öffentliche Sitzung  
Büro "NahverkehrsBeratung Südwest";  
bis 10:18 Uhr; Ende öffentliche Sitzung

Stephan Kroll

### **Verwaltung**

Verwaltungsrat Marcus Schlemmer  
Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt  
Oberregierungsrat Manuel Hartel  
Regierungsrätin Alice Haake  
Regierungsrat Martin Hartnagel  
Beschäftigter Friedrich Schlegel  
Regierungsamtmann Norbert Heinrich  
Regierungsamtmann Thomas Wächtler  
Beschäftigte Martina Schunk  
Regierungsoberinspektor Matthias Görz  
Technischer Rat Dieter Mußack  
Regierungsoberinspektor Markus Vogel  
Beschäftigter Matthias Nicolai  
Beschäftigter Sasan Nasery-Harsini  
Beschäftigte Julia Lang

bis 10:18 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung  
bis 10:18 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung

bis 10:23 Uhr; nach TOP II/2  
bis 10:18 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung  
bis 10:18 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung  
bis 09:23 Uhr; nach TOP I/2.2  
bis 10:18 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung  
bis 10:21 Uhr; nach TOP II/1  
bis 10:18 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung  
bis 10:23 Uhr; nach TOP II/2  
bis 10:18 Uhr; Ende der öffentlichen Sitzung

### **Schriftführerin**

Verwaltungsamtfrau Brigitte Meyer

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Förderung des Feuerlöschwesens durch den Landkreis; Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges 20 durch die
  - 1.1. Stadt Höchststadt a. d. Aisch
  - 1.2. Stadt Herzogenaurach
2. ÖPNV;
  - 2.1. Information über die Genehmigung der eigenwirtschaftlichen Anträge der Linienbündel 5 „Aurachgrund“ und 7 „Regnitzgrund“
  - 2.2. Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen VGN-Linie 127 „Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchststadt a. d. Aisch“
  - 2.3. Vorabkennzeichnung zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 1 „Ebrach-/Lindach-/Weisachgrund“ (VGN-Linien 204, 207, 238, 240, 244, 245, 247, 248)
  - 2.4. Ausschreibungen Landkreis Forchheim (Linienbündel 7 „Forchheim - Zeckern“ und 8 „Uttenreuth, Eckental, Heroldsberg“); Busfördermittel und Ausfallwagnis
3. Umstufungen von Staats-/Kreis- und Gemeindestraßen in Baiersdorf; Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Stadt Baiersdorf
4. Anfrage des Landkreises Bamberg zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Kulturerbejahr und immateriellen Kulturerbe

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 25.09.2017; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

## I. Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung schlägt Landrat Tritthart vor, diese um den dringlichen Punkt 5. „Landkreishaushalt 2018; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens“ zu ergänzen. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind mit der Erweiterung einverstanden.

### **1. Förderung des Feuerlöschwesens durch den Landkreis; Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges 20 durch die**

#### **1.1. Stadt Höchststadt a. d. Aisch**

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhielten zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Stadt Höchststadt a. d. Aisch wird zur Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20 ein Zuschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend den seit 08.11.2010 geltenden Förderrichtlinien in Höhe von 47.600,00 € gewährt. Der Zuschussbetrag ist an die Stadt Höchststadt a. d. Aisch auszuführen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12**

#### **1.2. Stadt Herzogenaurach**

Den Mitgliedern des Kreisausschusses ging zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zu.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Stadt Herzogenaurach wird zur Anschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20 ein Zuschuss des Landkreises Erlangen-Höchstadt entsprechend den seit 08.11.2010 geltenden Förderrichtlinien in Höhe von 47.600,00 € gewährt. Der Zuschussbetrag ist an die Stadt Herzogenaurach auszuführen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12**

### **2. ÖPNV;**

#### **2.1. Information über die Genehmigung der eigenwirtschaftlichen Anträge der Linienbündel 5 „Aurachgrund“ und 7 „Regnitzgrund“**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielten die Mitglieder des Kreisausschusses eine Sitzungsvorlage.

Landrat Tritthart erklärt zusammenfassend, die vom Kreistag im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes beschlossene Bildung von Linienbündeln ermögliche dem Landkreis Synergieeffekte zu nutzen und das Busangebot im Landkreis zu optimieren.

Für die Linienbündel 5 und 7 habe die Firma Herbert Schütt GmbH eigenwirtschaftliche Anträge bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. In seiner Sitzung vom 15.05.2017 beschloss der Kreisausschuss, den eigenwirtschaftlichen Anträgen zuzustimmen. Mit Bescheid vom 28. beziehungsweise vom 31. Juli 2017 genehmigte die Regierung von Mittelfranken die eigenwirtschaftlichen Anträge.

Vor allem aufgrund des finanziellen Aspekts seien die eigenwirtschaftlichen Anträge zu begrüßen, da der Landkreis für diese Verkehrsleistungen ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018 keine öffentlichen Zuschüsse mehr leisten müsse und somit seinen Haushalt in den kommenden Jahren erheblich entlaste.

Der Landkreis erhalte zudem mit Betriebsbeginn zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 ein deutlich verbessertes Angebot sowohl im Taktausbau als auch bei der Anzahl der Fahrplankilometer.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

## **2.2. Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen VGN-Linie 127 „Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchstadt a. d. Aisch“**

Die Mitglieder des Kreisausschusses haben zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage erhalten, welche dieser Niederschrift in Anlage beigefügt ist.

Mit diesem Angebot werde laut Landrat Tritthart dem gestiegenen Pendlerverkehr auf der Achse Neustadt a.d. Aisch und Höchstadt a.d. Aisch Rechnung getragen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Landkreisen sowie der beabsichtigte taktverbessernde Ausbau der Strecke wird fraktionsübergreifend positiv beurteilt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zur Ausschreibung der VGN-Linie 127 „Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchstadt a. d. Aisch“ wird in der beiliegenden Form beschlossen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

## **2.3. Vorabbekanntmachung zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 1 „Ebrach-/Lindach-/Weisachgrund“ (VGN-Linien 204, 207, 238, 240, 244, 245, 247, 248)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Mitglieder des Kreisausschusses eine Sitzungsvorlage erhalten, welche dieser Niederschrift als Anlage beiliegt.

Im Anschluss an seine Präsentation, welche dieser Niederschrift ebenfalls beigefügt ist, beantwortet das mit der Überplanung des Linienbündels 1 beauftragte externe Büro „NahverkehrsBeratung Südwest“ Detailfragen.

Landrat Tritthart verweist insbesondere auf das letzte Datenblatt der Präsentation, auf welchem die künftigen Angebotsveränderungen zusammenfassend im Überblick dargestellt sind. Hier zeige sich deutlich der massive Ausbau und die damit einhergehenden erheblichen Verbesserungen im Nahverkehrsangebot im Vergleich zum heutigen Stand.

Der künftige Ausbau des Angebotes an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durch die Einführung von Rufbus-Verkehren trage ebenfalls zur Steigerung der Attraktivität bei.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Bedienungskonzept für das Linienbündel 1 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 1 gemäß § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 zu veröffentlichen und die Durchführung eines Offenen Verfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i. v. m. § 14 Abs. 2 VgV zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 1 vorzubereiten.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

#### **2.4. Ausschreibungen Landkreis Forchheim (Linienbündel 7 „Forchheim - Zeckern“ und 8 „Uttenreuth, Eckental, Heroldsberg“); Busfördermittel und Ausfallwagnis**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ging den Mitgliedern des Kreisausschusses eine Sitzungsvorlage zu, welche dieser Niederschrift in Anlage beigefügt ist.

Landrat Tritthart ergänzt, nach den bisherigen Erfahrungen könne davon ausgegangen werden, dass Neufahrzeuge von der Regierung von Mittelfranken vollständig gefördert würden. Die Landkreise meldeten die Anzahl der Neufahrzeuge immer frühzeitig bei der Regierung von Mittelfranken an, damit möglichst alle Neufahrzeuge bei der Busförderung berücksichtigt werden können. Eine tatsächliche Inanspruchnahme einer Einmal-Zahlung (Gesamtausfallwagnis) sei daher bislang noch nicht vorgekommen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt übernimmt, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, seinen Anteil der etwaigen nicht bzw. nicht vollständig ausgereichten, beantragten staatlichen Fördermittel zur Busförderung für die gemeinsamen Linienbündel 7 und 8 in Form einer Einmal-Zahlung (Gesamtausfallwagnis Landkreis Erlangen-Höchstadt max. 550.000,- EUR).

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

#### **3. Umstufungen von Staats-/Kreis- und Gemeindestraßen in Baiersdorf; Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Stadt Baiersdorf**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielten die Mitglieder des Kreisausschusses eine Sitzungsvorlage, welche dieser Niederschrift in Anlage beigefügt ist.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der folgenden Umstufung zuzustimmen:

Aufstufung:

Die Kreisstraße ERH 5 in der Teilstrecke- von Str.-km 8,734 bis Str.-km 9,042 (Jahnstraße zwischen Forchheimer Straße und Bürgermeister-Fischer-Straße) soll zur Staatsstraße 2244 in der Straßenbaulast der Straßenbauverwaltung aufgestuft werden.

Abstufung:

Die Staatsstraße 2244 von Abschnitt 630, Station 1,682 bis Abschnitt 630, Station 2,556 (Erlanger Straße zwischen Bürgermeister-Fischer-Straße und Hauptstraße) soll zur Kreisstraße ERH 5 in der Straßenbaulast des Landkreises abgestuft werden.

Von Seiten des Landkreises Erlangen-Höchstadt steht den gewünschten Umstufungen nichts entgegen.

Die den Landkreis betreffende Strecke wurde zwischenzeitlich besichtigt. Das Staatliche Bauamt Nürnberg (Straßenbauverwaltung) erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahmen im abzustufenden Streckenabschnitt. Dies wird in einer noch zu erstellenden Schlussinstandsetzungsvereinbarung geregelt.

Die Umstufungen werden erst nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit der Stadt Baiersdorf und dem Freistaat Bayern wirksam. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Vereinbarungen abzuschließen.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12**

**4. Anfrage des Landkreises Bamberg zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Kulturerbe und immateriellen Kulturerbe**

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. In dieser werden die Hintergründe der Anfrage des Landkreises Bamberg zur finanziellen Beteiligung des Landkreises Erlangen-Höchstadt an den Projekten „Vielfalt in der Einheit – Zisterziensische Klosterlandschaften in Mitteleuropa“ bzw. „Fachliche Begleitung der Antragstellung für ein immaterielles Kulturerbe Steigerwald“ erläutert.

Nach kurzer Diskussion einigen sich die Mitglieder des Kreisausschusses darauf, die Entscheidung zu vertagen und in einer der nächsten Sitzungen des Kreisausschusses zu treffen, zu welcher der Landrat des Landkreises Bamberg oder ein Vertreter geladen werden soll.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

**5. Landkreishaushalt 2018; Bericht über den Stand des Aufstellungsverfahrens**

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Tagesordnung zur Sitzung des Kreisausschusses am 06.10.2017 lagen keine wesentlichen neuen finanzrelevanten Informationen vor. Die Mitglieder des Kreisausschusses wurden daher nachträglich im Rahmen einer mit Schreiben vom 28.09.2017 versandten Vorlage über das gemeinsame Forderungsschreiben zum kommunalen Finanzausgleich 2018 der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände an den Staatsminister für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat informiert.

Das Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich solle demnach am 09.10.2017 stattfinden. Die Bekanntgabe der vorläufigen Steuer- und Umlagekraft 2018, zunächst auf der Basis des Einwohnerstandes 30.06.2016, durch das Bayerische Landesamt für Statistik solle voraussichtlich bis Ende Oktober 2017 erfolgen.

Wegen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einwohnerstatistik werden die Schlüsselzuweisungen 2018, die Finanzaufweisungen 2018 und die Krankenhausumlage 2018 bis zum Jahresende zunächst nur vorläufig zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen die Information zur Kenntnis.

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

.....

Erlangen, 09.10.2017

Alexander Tritthart  
Landrat

Brigitte Meyer  
Verwaltungsamtfrau



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG 24/022/2017

Sachgebiet:	SG 24 Öffentlicher Personennahverkehr	Datum:	25.09.2017
Bearbeitung:	Martina Schunk	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	06.10.2017	öffentliche Sitzung
Kreistag	13.10.2017	öffentliche Sitzung

### **ÖPNV; Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim bezüglich Aufgabenübertragung für die Ausschreibung der gemeinsamen VGN-Linie 127 „Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchststadt a. d. Aisch“**

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Zweckvereinbarung

Anlage 2: Linienbündel 2 Landkreis NEA, Kilometer-Aufteilung

#### **I. Sachverhalt:**

Die Linien-Konzession der VGN-Linie 127 „Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchststadt a. d. Aisch“ endet zum 30. November 2019. Da sich der Großteil dieser grenzüberschreitenden Linie auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim befindet, ist es zweckmäßig, dass der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim diese Linie mit in sein Linienbündel 2 aufnimmt und die europaweite Ausschreibung dafür durchführt. Dies haben auch die beiden Landräte, Herr Landrat Weiß und Herr Landrat Tritthart, in einem gemeinsamen Gespräch am 21. November 2016 so vereinbart.

Die Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung ist für Oktober / November 2017 geplant. Damit der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim diese grenzüberschreitende Linie ausschreiben kann, ist es rechtlich notwendig, dass vorab eine Zweckvereinbarung zwischen den beiden Aufgabenträgern geschlossen wird.

Die Leistung im Rahmen des Linienbündels 2, zu der auch noch die VGN-Linie 146 „Neustadt a. d. Aisch – Münchsteinach – Mittelsteinach“ gehört, soll für 10 Jahre (Dezember 2019 – November 2029) vergeben werden. Alle Takt-Fahrten werden nun von Neustadt a. d. Aisch nach Höchststadt a. d. Aisch durchgebunden, d. h. auf dieser Achse steht ab Dezember 2019 zwischen diesen beiden Landkreis-Orten eine regelmäßige Verbindung zur Verfügung. Die bisherigen Fahrten der VGN-Linie 127 werden verstärkt zu einem 60-Minuten-Takt von Montag bis Freitag. An Samstagen ist ein 60- bis 120-Minuten-Takt vorgesehen und an Sonn- und Feiertagen ein 120-Minuten-Takt.

Bisher zahlte der Landkreis Erlangen-Höchstadt keinen Zuschuss zur VGN-Linie 127. Um vor allem dem gestiegenen Pendlerverkehr auf der Achse Neustadt a. d. Aisch – Höchststadt a. d. Aisch Rechnung zu tragen, soll diese Verbindung mit dem neuen Fahrplan gestärkt werden. Die Lastrichtung dieser Linie richtet sich nach den Pendlerströmen, d. h. früh gibt es vor allem gute (Umsteige-)Verbindungen Richtung Höchststadt a. d. Aisch (zu den VGN-Linien

203E und 205 Richtung Erlangen) und nachmittags / abends Richtung Neustadt a. d. Aisch (DB-Anschlüsse zum Regionalexpress R1 Richtung Nürnberg bzw. Würzburg und an den R81 Richtung Bad Windsheim / Steinach).

Das neue Konzept der VGN-Linie 127 wurde zwischen den beiden Aufgabenträgern und mit Unterstützung des VGN von der Firma Nahverkehrsberatung Südwest ausgearbeitet und in mehreren Terminen und Arbeitskreisen besprochen.

Im Einzelnen regelt die Zweckvereinbarung die Aufgabenübertragung, Ausgestaltung, Zuständigkeiten und Finanzierung der Linie. Der genaue Inhalt der Zweckvereinbarung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann voraussichtlich mit einem fiktiven Vergabe-Preis pro Linien-Kilometer mit ca. 3,- EUR / km gerechnet werden. Der Streckenanteil für den Landkreis Erlangen-Höchstadt beträgt für diese Linie 84.185,9 km / Jahr (siehe Anlage 2), d. h. es ist mit voraussichtlichen jährlichen Kosten von ca. 252.557,70 EUR / Jahr für den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu rechnen.

Für die VGN-Linie 127 sind sechs Busse eingeplant. Die drei Busse dieser Linie, die zukünftig auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt unterwegs sein werden, orientieren sich vom Standard her an den Bussen des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Die Busse werden barrierefrei und folgendermaßen ausgestattet sein: Niederflur- oder Low-Entry-Standard, rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL), Klimaanlage, VGN-Außendesign (weißer Bus, farbiger Streifen, VGN-Logo, Logos des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim und des Landkreises Erlangen-Höchstadt). Bei den restlichen drei Bussen wird es sich um Busse mit einem niedrigeren Standard handeln, da diese Busse Verstärkerbusse im Schülerverkehr sein werden (diese Busse verkehren vorwiegend auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim).

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zur Ausschreibung der VGN-Linie 127 „Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchstadt a. d. Aisch“ wird in der beiliegenden Form beschlossen.

# **Zweckvereinbarung**

**zur Übertragung der Aufgabe der**

**Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie  
127 „Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchstadt a. d. Aisch“**

zwischen

**dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim, vertreten durch  
den Landrat, Herrn Helmut Weiß, Landratsamt Neustadt a. d. Aisch,  
Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch**

- nachfolgend Landkreis NEA genannt –

und

**dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat, Herrn  
Alexander Tritthart, Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054  
Erlangen**

- nachfolgend Landkreis ERH genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der  
Sicherstellung der ausreichenden Bedienung von Busverkehrsdiensten des  
öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die VGN-Linie 127 (Neustadt  
a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchstadt a. d. Aisch) geschlossen.

## **Präambel**

Der Landkreis NEA beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des Öffentlichen Personennahverkehrs, auf die sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt. Von der Ausschreibung umfasst ist auch die VGN-Linie 127, Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchststadt a. d. Aisch. Die vorgenannte Linie 127 betrifft auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises ERH, sodass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linien ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis NEA für die Ausschreibung der vorgenannten Linie zu begründen, überträgt der Landkreis ERH hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die vorstehend genannte VGN-Linie 127 auf den Landkreis NEA.

Diese Zweckvereinbarung bezieht sich nicht auf die Sicherstellung des Linienverkehrs vor der Ausschreibung bzw. während der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Landkreis ERH überträgt auf den Landkreis NEA die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 127 (Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchststadt a. d. Aisch).
- (2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis NEA die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten landkreisüberschreitenden Buslinie in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.
- (3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis NEA über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

## § 2

### **Kostenersatz**

Der Landkreis ERH gewährt dem Landkreis NEA für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostenersatz, indem er an den Landkreis NEA für das abgelaufene Betriebsjahr einen Zuschussbetrag zahlt.

Die nähere Ausgestaltung des Kostenersatzes ergibt sich aus der beigefügten Anlage, in der die Linienkilometer pro Kalenderjahr für den die Landkreise ERH und NEA errechnet sind. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Demzufolge verlaufen 22,93 v. H. Linienkilometern im Gebiet des Landkreises ERH, 77,07 v. H. Linienkilometer im Gebiet des Landkreises NEA. Entsprechend dieses Prozentes erfolgt die Kostenteilung der an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen auf Grundlage des Verkehrsvertrags. Er ermittelt sich als Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Kosten für die Erstellung der Verkehrsleistung und den hiervon zu subtrahierenden Einnahmen.

Die Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen erfolgt durch den Landkreis NEA gemäß dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag.

Das Verkehrsunternehmen verrechnet die Einnahmen mit den vertraglich vereinbarten Kosten für die Betriebsleistung. Die Differenz aus diesen beiden Abrechnungsposten ergibt den Zuschussbetrag. Dieser ist im o. g. Proporz von den Landkreisen ERH und NEA zu tragen. Auf Grundlage der Jahresendabrechnung des Verkehrsunternehmens errechnet der Landkreis NEA den auf den Landkreis ERH entfallenden Zuschussbetrag. Dieser ist bis spätestens sechs Wochen nach Zugang der Jahresendabrechnung dem Landkreis ERH mitzuteilen. Vom Landkreis ERH ist der auf ihn entfallende Anteil spätestens nach Ablauf von weiteren vier Wochen an den Landkreis NEA zu erstatten.

Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren trägt der Landkreis NEA.

### **§ 3**

#### **Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen**

- (1) Ausgeschrieben werden diese Linien mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß den Vorgaben des damit beauftragten Planungs- und Rechtsberatungsbüros, bzw. nach gemeinsamem Beschluss der zuständigen Ausschüsse beider Landkreise.
- (2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der VGN-Linie 127 (Neustadt a. d. Aisch – Uehlfeld – Höchstadt a. d. Aisch) erfolgen nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Landkreise.
- (3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.
- (4) Wird eine Änderung beschlossen, ist der Landkreis NEA verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

## **§ 4**

### **Haftung**

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linie 127 erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises NEA. Der Landkreis ERH haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

## **§ 5**

### **Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken wirksam.
- (3) Sie endet, soweit der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag für die vertragsgegenständlichen Linien endet.

## **§ 6**

### **Änderung und Aufhebung**

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## § 7

### Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i. V. m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.
- (2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Mittelfranken.
- (3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien.

Neustadt a.d.Aisch,.....

Für den Landkreis

Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Erlangen,.....

Für den Landkreis

Erlangen-Höchstadt

\_\_\_\_\_

**Helmut Weiß**

**Landrat**

\_\_\_\_\_

**Alexander Tritthart**

**Landrat**

**Kilometrierung Linie 127 und Linie 146  
Zusammenschau**

**Linie 127 Hin**

<b>Lkr NEA</b>	Mo-Fr S	546,0	km/Tag
	Mo-Fr F	349,2	km/Tag
	Sa	240,9	km/Tag
	So/Fei	109,5	km/Tag
<b>Lkr ERH</b>	Mo-Fr S	148,4	km/Tag
	Mo-Fr F	145,6	km/Tag
	Sa	100,1	km/Tag
	So/Fei	45,5	km/Tag

<b>Lkr NEA</b>	Mo-Fr S	101.013,7	km/Jahr
	Mo-Fr F	22.698,0	km/Jahr
	Sa	12.526,8	km/Jahr
	So/Fei	6.898,5	km/Jahr
<b>Lkr ERH</b>	Mo-Fr S	27.454,0	km/Jahr
	Mo-Fr F	9.464,0	km/Jahr
	Sa	5.205,2	km/Jahr
	So/Fei	2.866,5	km/Jahr

<b>Lkr NEA</b>	<b>Summe</b>	143.137,0	km/Jahr
<b>Lkr ERH</b>	<b>Summe</b>	44.989,7	km/Jahr

<b>Lkr NEA</b>	<b>Summe H + R</b>	291.999,5	km/Jahr
<b>Lkr ERH</b>	<b>Summe H + R</b>	84.185,9	km/Jahr

<b>Lkr NEA + Lkr ERH</b>	Mo-Fr S	128.467,7	km/Jahr
	Mo-Fr F	32.162,0	km/Jahr
	Sa	17.732,0	km/Jahr
	So/Fei	9.765,0	km/Jahr

<b>Summe</b>	<b>188.126,7</b>	km/Jahr
--------------	------------------	---------

<b>Summe H + R</b>	<b>376.185,4</b>	km/Jahr
--------------------	------------------	---------

**Linie 146 Hin**

<b>Lkr NEA</b>	Mo-Fr S	105,6	km/Tag
	Mo-Fr F	79,7	km/Tag
	Sa	-	km/Tag
	So/Fei	-	km/Tag

<b>Lkr NEA</b>	Mo-Fr S	19.536,0	km/Jahr
	Mo-Fr F	5.180,5	km/Jahr
	Sa	-	km/Jahr
	So/Fei	-	km/Jahr

<b>Summe</b>	<b>24.716,5</b>	km/Jahr
--------------	-----------------	---------

<b>Summe H + R</b>	<b>47.581,5</b>	km/Jahr
--------------------	-----------------	---------

**Linie 127 Rück**

Verkehrstage:

<b>Lkr NEA</b>	Mo-Fr S	554,6	km/Tag	185	Mo-Fr S
	Mo-Fr F	411,5	km/Tag	65	Mo-Fr F
	Sa	242,0	km/Tag	52	Sa
	So/Fei	110,0	km/Tag	63	So/Fei
<b>Lkr ERH</b>	Mo-Fr S	127,5	km/Tag	365	
	Mo-Fr F	129,6	km/Tag		
	Sa	89,1	km/Tag		
	So/Fei	40,5	km/Tag		

<b>Lkr NEA</b>	Mo-Fr S	102.601,0	km/Jahr
	Mo-Fr F	26.747,5	km/Jahr
	Sa	12.584,0	km/Jahr
	So/Fei	6.930,0	km/Jahr
<b>Lkr ERH</b>	Mo-Fr S	23.587,5	km/Jahr
	Mo-Fr F	8.424,0	km/Jahr
	Sa	4.633,2	km/Jahr
	So/Fei	2.551,5	km/Jahr

<b>Lkr NEA</b>	<b>Summe</b>	148.862,5	km/Jahr
<b>Lkr ERH</b>	<b>Summe</b>	39.196,2	km/Jahr

<b>Lkr NEA + Lkr ERH</b>	Mo-Fr S	126.188,5	km/Jahr
	Mo-Fr F	35.171,5	km/Jahr
	Sa	17.217,2	km/Jahr
	So/Fei	9.481,5	km/Jahr

<b>Summe</b>	<b>188.058,7</b>	km/Jahr
--------------	------------------	---------

**Linie 146 Rück**

<b>Lkr NEA</b>	Mo-Fr S	95,1	km/Tag
	Mo-Fr F	81,1	km/Tag
	Sa	-	km/Tag
	So/Fei	-	km/Tag

<b>Lkr NEA</b>	Mo-Fr S	17.593,5	km/Jahr
	Mo-Fr F	5.271,5	km/Jahr
	Sa	-	km/Jahr
	So/Fei	-	km/Jahr

<b>Summe</b>	<b>22.865,0</b>	km/Jahr
--------------	-----------------	---------



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG 24/024/2017

Sachgebiet: SG 24 Öffentlicher Personennahverkehr	Datum: 25.09.2017
Bearbeitung: Martina Schunk	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	06.10.2017	öffentliche Sitzung
Kreistag	13.10.2017	öffentliche Sitzung

**ÖPNV; Vorabbenachrichtigung zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 1 „Ebrach-/Lindach-/Weisachgrund,, (VGN-Linien 204, 207, 238, 240, 244, 245, 247, 248)**

### Anlagen:

Vorabbenachrichtigung  
Vergleich Fahrtenanzahl

### I. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in der aktuellen Fortschreibung des Nahverkehrsplans zur Entwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) die Bildung von Linienbündeln beschlossen. Diese ermöglichen dem Landkreis im Rahmen von europaweiten Ausschreibungen Synergieeffekte zu nutzen und das Busangebot in einem bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnis zu optimieren und auszubauen.

Die Überplanung des Linienbündels 1 „Ebrach-, Lindach-, Weisachgrund“ wurde an das externe Büro „Nahverkehrsberatung Südwest“ aus Heidelberg vergeben. Dieses Linienbündel enthält die VGN-Linien:

- 204 „Höchstadt – Weisendorf – Herzogenaurach“
- 207 „Höchstadt – Mühlhausen – Wachenroth“
- 238 „Greuth – Zentbechhofen – Bösenbechhofen – Saltendorf – Höchstadt“
- 240 „Höchstadt Nord – Höchstadt Süd“
- 244/248 „Höchstadt – Biengarten – Ailersbach – Sterpersdorf – Höchstadt“
- 245 „Höchstadt – Lonnerstadt – Vestenbergsgreuth – Buchfeld“
- 247 „Höchstadt – Gremsdorf – Neuhaus – Heppstätt – Adelsdorf – Lauf“

Geplanter Betriebsbeginn für das Linienbündel 1 ist der 1. September 2019.

In zwei Sitzungen des interfraktionellen Arbeitskreises Nahverkehr (am 13.02.2017 und 16.05.2017) wurden die Optimierungen und Neuplanungen der Linien besprochen. Insbesondere erfolgten die Überplanungen in enger Abstimmung und unter Teilnahme der von den Linien betroffenen Bürgermeister und von den betroffenen Landkreisen Bamberg und Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim. Bereits im Vorfeld wurden über die Gemeinden Wünsche und Anregungen gesammelt und bei der Planung, soweit möglich, berücksichtigt.

Das detaillierte zukünftige Bedienungskonzept ist den Mitgliedern des AK Nahverkehrs sowie den Vertretern aus den Gemeinden und Landkreisen zuletzt am 16.05.2017 vorgestellt worden. Die Linienführung der Hauptlinien wurde größtenteils beibehalten, das Angebot jedoch verdichtet und soweit möglich vertaktet.

Um die Übersichtlichkeit der Fahrpläne zu verbessern, wurden Linienschleifen, die nur im Schülerverkehr bedient werden, in gesonderten Fahrplänen dargestellt (z. B. Linie 207S). Das Fahrtenangebot in diesem Linienbündel wird somit erheblich erweitert und verbessert.

Nach Absprache mit den zuständigen Bürgermeistern und dem dortigen Schulverband wurde für den Bereich Mühlhausen / Pommersfelden / Wachenroth ein Teil des freigestellten Schülerverkehrs in das Linienbündel 1 integriert. Von den derzeit vier eingesetzten Bussen des Schulverbands wurde ein Bus integriert, und zwar derjenige der Wachenroth und die Teilorte bedient – als neue Linie 207W. Dadurch ergeben sich zwei positive Effekte für das Linienbündel 1:

- Einrichtung einer öffentlichen Linienverbindung zwischen Warmersdorf / Buchfeld und Wachenroth zu attraktiven Zeiten, die nicht nur von Schülern, sondern auch von Pendlern und z. B. älteren Bürgern zum Einkaufen und für Arztbesuche genutzt werden kann und
- Verfügbarkeit einer Taktfahrt auf der Linie 207 von Wachenroth nach Höchststadt um 07:54 Uhr, die vor allem für Pendler interessant sein dürfte. Wenn es die Linie 207W nicht geben würde, stünde für diese Fahrt kein Bus zur Verfügung und es gäbe auf der Linie 207 zwischen 06:54 und 08:54 Uhr eine große Takt-Lücke.

Eine Qualitätsverbesserung entsteht insbesondere auch durch den flächendeckenden Einsatz von barrierefreien Bussen, eines rechnergestützten Betriebsleitsystems (Satellitennavigation, Online-Auskunft, TFT-Bildschirme im Bus, elektronischer Fahrscheinverkauf, usw.) und der Festlegung eines Höchstalters der Busse.

Die Vergabe der Verkehrsleistungen erfolgt im Wege eines Offenen Verfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i. V. m. § 14 Abs. 2 VgV, bei dem alle interessierten Unternehmen ein Angebot abgeben können. Die Vergabeunterlagen werden entsprechend den geltenden vergaberechtlichen Anforderungen über eine elektronische Vergabepattform bereitgestellt.

Die Teilnahme von Bietergemeinschaften, z. B. mehrerer kleiner Unternehmen, ist möglich. Weiterhin wird die Einbindung von Nachunternehmern grundsätzlich zugelassen, was erfahrungsgemäß den örtlichen Unternehmen zu Gute kommen kann.

Das Unternehmen, welches den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

### **Eckpunkte des Verfahrens und der Vorabbekanntmachung:**

Im Folgenden werden die wesentlichen Anforderungen festgelegt, die mit dem ausgeschriebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbunden sein werden und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsrechts zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können.

#### **1. Angebotskonzept, Fahrplanangebot**

Das Bedienungskonzept im Linienbündel 1 umfasst die Linien 204, 207, 238, 244, 245, 247 und 248 (siehe Anlage). Die Bedienungszeiträume und Bedienungshäufigkeiten sind angebotsorientiert angelegt.

Die Fahrpläne samt Angaben zu den zu fahrenden Kilometern etc. sowie eines unverbindlichen Vorschlags zur Gestaltung möglicher Umläufe ergeben sich aus der

Anlage und sind als Mindestverkehrsangebot zu verstehen.

## **Liniensteckbriefe**

### **a) Linienverläufe**

- 204 „Höchstadt – Weisendorf – Herzogenaurach“
- 207 „Höchstadt – Mühlhausen – Wachenroth“
- 238 „Greuth – Zentbechhofen – Bösenbechhofen – Saltendorf – Höchstadt“
- 240 „Höchstadt Nord – Höchstadt Süd“
- 244/248 „Höchstadt – Biengarten – Ailersbach – Sterpersdorf – Höchstadt“
- 245 „Höchstadt – Lonnerstadt – Vestenbergsgreuth – Buchfeld“
- 247 „Höchstadt – Gremsdorf – Neuhaus – Heppstätt – Adelsdorf – Lauf“

Daneben werden folgende, bisher in obigen Linien integrierte Schülerverkehre in separaten Tabellen dargestellt:

- 204S Schulfahrten „Kairindach – Großenseebach – Reuth – Herzogenaurach“,
- 207A Schulfahrten „Aschbach – Schlüsselfeld – Wachenroth – (Höchstadt)“,
- 207S Schulfahrten „Reumannswind – Decheldorf – Sambach – Steppach – Pommersfelden – Limbach – Höchstadt“,
- 207W Schulfahrten „Warmersdorf – Buchfeld – Wachenroth – (Mühlhausen)“,
- 247S Schulfahrten „Adelsdorf und Umgebung“

### **b) Verknüpfungspunkte (örtlich / zeitlich)**

<b>Linie</b>	<b>Anschluss in...</b>	<b>an Linie(n)...</b>
204	- Höchstadt - Weisendorf - Herzogenaurach	203, 205 202 123, 200, 201
207	Höchstadt	203, 205, z. T. 204
238	Höchstadt	203, 205, z. T. 204
245	Höchstadt	203, 205, 204
247	Adelsdorf	205

Die einzuhaltenden Anschlussverknüpfungen sind die in den Anschlussleisten der Fahrpläne aufgeführten Verbindungen.

### **c) Bedienungszeitraum und -häufigkeit (ca.-Angabe)**

<b>Linie</b>	<b>Wochentag</b>	<b>Uhrzeit / Takt</b>
Linie 204	Mo-Fr	05:30 - 21:00 Uhr 60-Minuten-Takt, an Schultagen in der HVZ 30-Minuten-Takt,
	Sa	07:30 - 14:00 Uhr 60-Minuten-Takt, 14:00 - 21:00 Uhr 120-Minuten-Takt,
	So	09:00 - 21:00 Uhr 120-Minuten-Takt
Linie 207	Mo-Fr	05:30 - 21:00 Uhr 120-Min-Takt, in der HVZ 60-Minuten-Takt,
	Sa + So	08:00 - 21:00 Uhr 120-MinutenTakt

Linie 238	Mo-So	06:00 - 20:00 Uhr 120-Min-Takt
Linie 240	Mo-Fr Sa	Einzelfahrten zur Abwicklung des Schülerverkehrs, 3 Fahrten je Richtung
Linie 244/248	Mo-So	06:30 - 21:00 Uhr 120-Min-Takt
Linie 245	Mo-Fr  Sa + So	06:00 - 20:30 Uhr 120-Min-Takt, Lonnerstadt: 60-Minuten-Takt, Lonnerstadt mit Linie 127: 30-Minuten-Takt und an schulfreien Tagen: 120-Minuten-Takt
Linie 247	Mo-Fr Sa + So	06:30 - 18:00 Uhr 120-Min-Takt 09:00 - 22:00 Uhr 120-Min-Takt

Die Takte bzw. die konkreten An- und Abfahrtzeiten ergeben sich insbesondere aus den konkreten An- und Abfahrtzeiten des restlichen ÖPNV und des SPNV. Außerhalb der vorgenannten Takte, aber im Rahmen der zu fahrenden Gesamtleistung werden auf den Linien 204, 207, 245 und 247 zusätzliche Schülerfahrten zu den entsprechenden Schulzeiten durchgeführt.

In den verkehrsschwächeren Zeiten werden Fahrten als Rufbus-Fahrten angeboten – diese sind in den Fahrplänen entsprechend gekennzeichnet. D. h. die Fahrt findet nur statt, wenn sich eine Stunde vorher ein Fahrgast anmeldet.

#### **d) Neue Haltestellen**

Neue Haltestellen werden im Linienvverlauf der Linien 204 (Weisendorf Süd), 207 (Abzw. Simmersdorf Richtung Wachenroth) und 247 (Adelsdorf ALDI) vorgeschlagen. Die Realisierbarkeit muss aber erst noch zusammen mit der Verkehrssicherheit und der Polizei überprüft werden.

## **2. Vergabe als Gesamtleistung / Lose**

Das Linienbündel wird als Gesamtleistung vergeben.

## **3. Laufzeit**

Betriebsbeginn für alle betroffenen Linien ist der 01. September 2019. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre bis zum 31. August 2029.

## **4. Fahrzeugmindestkapazitäten**

Die Mindestkapazitäten der einzusetzenden Fahrzeuge können den Fahrplänen und der Umlaufplanung linien- und fahrtenscharf entnommen werden. Für dieses Linienbündel sind mindestens 19 Fahrzeuge\*) erforderlich (Bemessung nach Umlaufoptimierung, ohne Berechnung von Reservefahrzeugen und ohne Berücksichtigung von Pausen- und Wendezeiten). Hierdurch wird ein ausreichendes Platzangebot sichergestellt. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen und die Kapazitäten sind daran anzupassen.

\*) 6 Gelenkbusse, 12 Standardlinienbusse, 1 Minibus

## **5. Fahrzeugausstattung / Fahrzeugeigenschaften**

Der Linienbusverkehr ist mit geeignetem Fahrzeugmaterial durchzuführen. Der Einsatz von Standardlinienbussen sowie 15m-Bussen/Gelenkbussen mit entsprechender Sitzplatzanzahl wird vorgegeben. Im Regeltakt sind ausnahmslos Low-Entry-Fahrzeuge vorzusehen, außerhalb des Regeltaktes (Verstärkerfahrten, Schülerverkehre) sowie als Gelenkbusse können wahlweise auch Niederflur-Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Die Belange mobilitätseingeschränkter Personen müssen berücksichtigt werden. Die Standardlinienbusse müssen über zwei Stellplätze für Rollstühle/Rollatoren/Kinderwägen/Fahrräder verfügen, die sich auf einer Fahrzeugseite zu befinden haben.

Vorgaben bezüglich der einzusetzenden Antriebstechnik (Dieselkraftstoff, Gas, etc.) erfolgen nicht; die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und EURO-Normen zum Zeitpunkt der Erstzulassung der Fahrzeuge müssen jedoch eingehalten werden.

Alle Fahrzeuge des Linienbündels 1 sollen ein einheitliches Busdesign erhalten (siehe Anlage). Das durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt entwickelte Fahrzeugdesign ist umzusetzen:

Die eingesetzten Busse erhalten eine weiße Grundfarbe (Empfehlung RAL-Nr. 9016), die im unteren Bereich von einem farbigen Streifen abgesetzt ist. Dieser Streifen erhält die Farbe Gelb (RAL-Nr. 1016), um einen Bezug zum Wappen des Landkreises Erlangen-Höchstadt herzustellen. Darüber hinaus ist das VGN-Design umzusetzen. Kommerzielle Fremdwerbung ist generell ausgeschlossen. Im Bereich nach der hinteren Radachse bzw. an der Fahrzeugrückseite soll das Wappen und der Schriftzug des Landkreises Erlangen-Höchstadt angebracht werden. Ob durch den Landkreis Eigenwerbung angebracht werden soll, kann für jede Ausschreibung offen gelassen werden. Eine Beklebung der Fenster ist generell ausgeschlossen (sowohl außen als auch innen).

Fahrzeuginterne Fahrgastinformationen erfolgen akustisch und optisch über zwei TFT-Bildschirme, welche im vorderen und mittleren Teil des Busses anzubringen sind. Im Fahrzeuginneren wird Fremdwerbung nur auf den TFT-Bildschirmen (Umfang der Werbung: max. die Hälfte des Bildschirmes) zugelassen. Der Linienweg und der Name der nächsten Haltestelle dürfen durch die Werbung nicht verdeckt werden und müssen jederzeit deutlich erkennbar sein. Eine Beklebung sämtlicher Bus-Innenflächen ist ausgeschlossen.

Alle Fahrzeuge müssen über ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) und elektronische Fahrscheindrucker mit Chipkartenleser verfügen. Um die spätere Einbeziehung der Landkreisbusse in die Busbeschleunigung der Stadt Erlangen zu ermöglichen, muss die erforderliche Hardware zur Beeinflussung von Lichtsignalanlagen (LSA) nachrüstbar sein. Die Entscheidung zwischen zwei grundsätzlich geeigneten technischen Systemen ist gegenwärtig seitens der Stadt Erlangen noch nicht abschließend getroffen.

Des Weiteren erfolgen Vorgaben für Ausstattungsqualitäten (z. B. kontrastreiche Haltestangen und Haltewunschtaster) sowie Anforderungen an das Fahrzeugscheinungsbild. Auch für die Ersatzfahrzeuge werden Anforderungen im Hinblick auf Ausstattung und Einsatzbereitschaft gestellt.

## **6. Anforderungen an das Fahrpersonal**

Im Hinblick auf den Einsatz des Fahrpersonals werden, neben der Erfüllung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen, deutsche Sprachkenntnisse und Ortskenntnisse verlangt. Es ist auf ein einheitliches und gepflegtes Erscheinungsbild zu achten. Regelmäßige Schulungen des Fahrpersonals (z. B. Fahrsicherheitstraining, Ortskunde, Tarife, Verhalten gegenüber Fahrgästen, Deeskalationstraining usw.) werden vorausgesetzt und sind regelmäßig durchzuführen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat den Lohntarifvertrag Nr. 27, abgeschlossen zwischen dem Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) und der Gewerkschaft Verdi, für allgemeinverbindlich erklärt. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) ist auf die Omnibusfahrer der Lohngruppe 2a beschränkt. Dadurch gelten die Rechtsnormen dieses Tarifvertrags als Mindestniveau auch für alle bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags.

## **7. Anforderungen an Fahrbetrieb, Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation**

Neben der Durchführung der Fahrleistungen hat das Unternehmen weitere Leistungen (z. B. im Hinblick auf das Fahrplanmanagement, Abstimmung mit dem Landkreis und dem VGN, Bedarfsuntersuchungen, Verkehrszählungen usw.) zu erbringen. Es ist ein ständiger Ansprechpartner zu benennen und ein Betriebshof innerhalb des Landkreises bzw. max. 25 km zum nächstgelegenen Haltepunkt zu unterhalten. Ab dem Einstiegspunkt muss das gesamte Vertriebsortiment des VGN (Einzelfahrkarten, 4er- und 10er-Karten (= Streifenkarten), Tagestickets (Solo und Plus), MobiCards (7-Tage-Karte, 31-Tage-Karte, 31-Tage-MobiCard ab 9 Uhr), Solo 31, Schülerwochenwertmarken, Schülermonatswertmarken, FerienTickets, BayernTickets, Schönes-Wochenende-Tickets) vorgehalten werden.

## **8. Störungs- und Beschwerdemanagement des Verkehrsunternehmens**

Ein gut erreichbares Kundenservicebüro im Bedienungsgebiet ist vorzuhalten. Es erfolgen Vorgaben zum Störungs- und Beschwerdemanagement. Hierzu zählt u. a. die schriftliche bzw. digitale Informationspflicht an den Landkreis über Fahrausfälle, Betriebsstörungen, Baustellen, Beschwerden und zur Ersatzgestaltung von Fahrzeugen. Die Aufnahme und Bearbeitung der Beschwerden und Hinweise ist EDV-gestützt zu dokumentieren (Qualitätsbericht).

## **9. Anforderungen an Haltestellen**

Die Haltestellenausstattung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem VGN-Standard. Die Anschaffung, Unterhaltung und Wartung der Haltestellen mit Haltestellenmast, Schild und Fahrplanvitrine und Bestückung der Vitrinen mit Fahrplänen und VGN-Informationen ist Aufgabe des Unternehmers. Die bauliche Ausgestaltung der Haltestellen (Überdachung, Sitzgelegenheit, etc.) ist und bleibt Aufgabe der örtlich zuständigen Gemeinde (Straßenbaustraßensträger).

## **10. Tarif, Einnahmeaufteilung, Vertrieb, Verbundintegration**

Die Verkehrsleistungen sind in das Verkehrsangebot im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN GmbH) integriert. Das Verkehrsunternehmen wendet den VGN-Tarif, die VGN-Verbundverträge sowie die Bestimmungen gem. Assoziierungsvertrag an.

Festlegung und Art der Assoziierung sind im Assoziierungsvertrag samt seinen Anlagen geregelt. Verbundstandards sowie Neuerungen im Bereich Vertrieb (z. B. E-Ticket) und Tarif sind einzuhalten und mitzutragen.

## **11. Grundsätze des Verkehrsvertrages**

Ausgeschrieben wird ein sog. Brutto-Vertrag über die gesamte Laufzeit, d. h. die Bieter kalkulieren dabei ihre Betriebskosten, welche ihnen vom Landkreis vollständig vergütet werden. Eine Anpassung an die Preisentwicklung ist vorgesehen. Das Risiko hinsichtlich der Einnahmenseite (d. h. Einnahmerückgänge oder Einnahmeverbesserungen, z. B. infolge von Fahrgastzuwächsen, Tarifierhöhungen etc.) trägt der Landkreis.

Der mit Abschluss des Ausschreibungsverfahrens abzuschließende Verkehrsvertrag wird Regelungen zur Zu- und Abbestellung durch den Auftraggeber vorsehen, damit dieser flexibel auf Veränderungen reagieren kann (z. B. im Bereich des Schülerverkehrs) und die Umsetzung etwaiger neuer Verkehrskonzepte im Grundsatz auch während der Laufzeit des Vertrages möglich bleiben. Zur Qualitätssicherung sind im Verkehrsvertrag Regelungen zur Verminderung der Vergütung im Fall von Nichterfüllung bzw. unzureichender Erfüllung der Qualitätsvorgaben sowie Vertragsstrafen zu verankern.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Bedienungskonzept für das Linienbündel 1 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 1 gemäß § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 zu veröffentlichen und die Durchführung eines Offenen Verfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i. v. m. § 14 Abs. 2 VgV zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 1 vorzubereiten.

# Überplanung des Linienbündels ERH 1

Ebrach-/Lindach-/Weisachgrund

Kreisausschuss  
Landkreis  
Erlangen-Höchstadt

Hartmut Jaißle



Erlangen, 6. Oktober 2017

**NahverkehrsBeratung Südwest**

Strategien und Lösungen für den öffentlichen Verkehr



# Überplanung Linienbündel ERH 1:

Linie 204      Höchstadt – Weisendorf - Herzogenaaurach

Linie 207      Schlüsselfeld – Wachenroth – Mühlhausen - Höchstadt

Linie 240      Höchstadt (Aisch)

Linie 244      Höchstadt – Kleinneuses – Biengarten - Ailersbach  
Sterpersdorf - Höchstadt

Linie 245      Gebiet von Höchstadt Richtung Westen (Vestenbergsgr.)

Linie 247      Höchstadt - Gremsdorf - Poppenwind - Buch - Hesselberg -  
Neuhaus - Heppstädt – Adelsdorf – Aisch/Lauf

Linie ERH800\* Greuth – Zentbechhofen – Bösenbechhofen – Höchstadt

Anrufverkehre

Direktbus NEA - ER

\* = bisher nicht im VGN integriert

# Überplanung, Ausschreibung und Vergabe Linienbündel 1

## Übersicht des Verfahrens

- ➔ Offenes, EU-weites Verfahren nach § 3 Abs. 1 VOL/A EG
- 1. Sitzung AK Nahverkehr 13.02.2017
- 2. Sitzung AK Nahverkehr 16.05.2017
- Überplanung des Linienbündels bis 05/2017
- Vorbereitung Vorabbekanntmachung bis 09/2017
- Beschluss Kreistag (Veröffentlichung VAB) 10/2017
- **Veröffentlichung Vorabbekanntmachung** 10/2017
  
- Vorbereitung Vergabeunterlagen bis 05/2018
- Beschluss Kreistag (Vergabeveröffentlichung) 07/2018
- **Vergabeveröffentlichung** 08/2018
- Abschluss des Verfahrens ~ 12/2018
  
- **Betriebsaufnahme** 09/2019

# Linie 204 Höchststadt – Weisendorf - Herzogenaurach



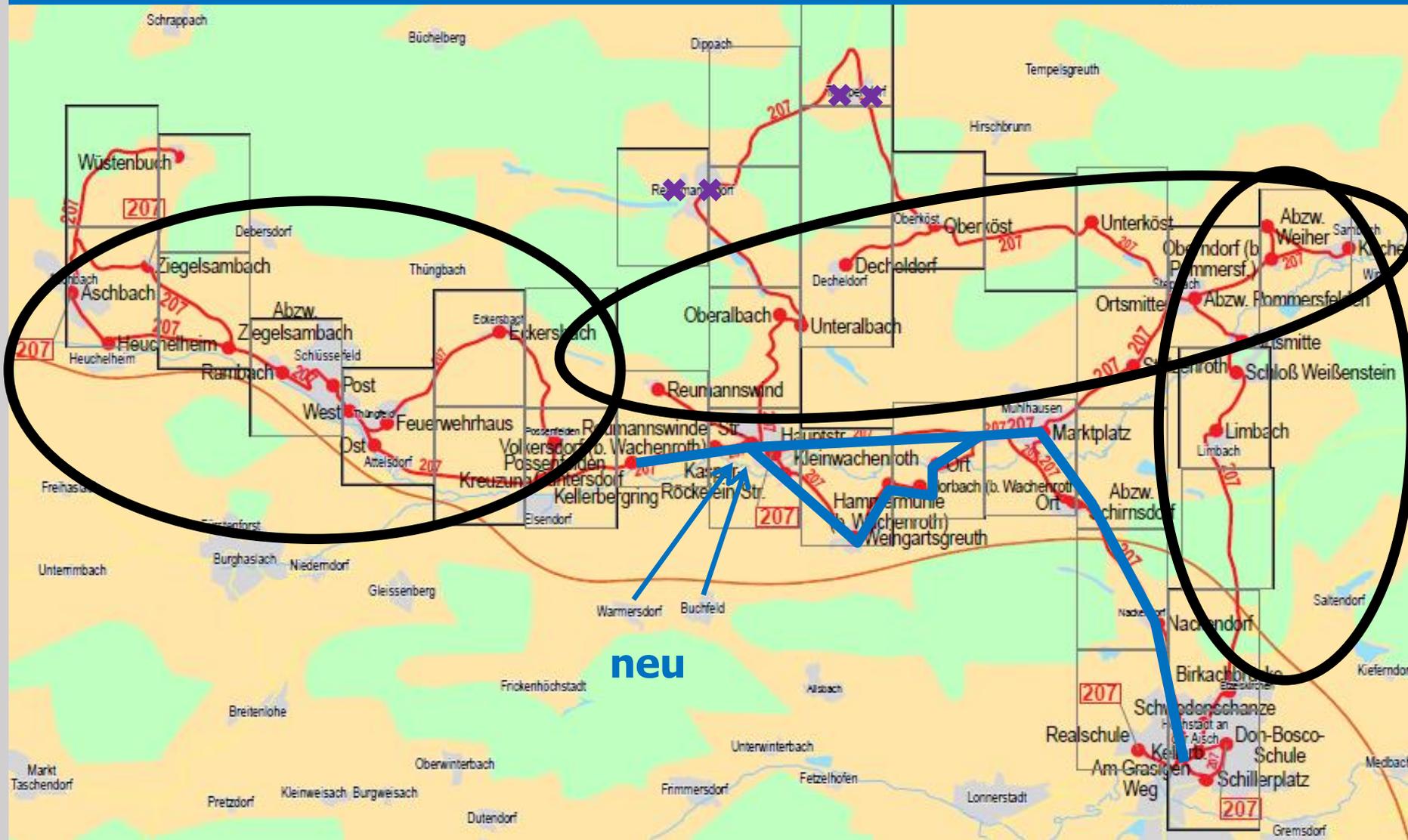
**Linienführung:** wie bisher, jedoch

- Schleife Großenseebach in eigener Fahrplamtabelle (204S) dargestellt
- in Herzogenaurach immer bis/ab Hst. „An der Schütt“

**Anschlüsse:**

- in Höchststadt von/nach ER mit Linie 203E (Schnellbus über A3) und 205 (über Adelsdorf)
- in Weisendorf in beiden Fahrtrichtungen nach und von ER (Linien 202, 202E)
- in Herzogenaurach von/nach ER mit Schnellbus-Linie 200
- in Herzogenaurach von/nach Siegelstdorf mit Linie 123

# Linie 207 Schlüsselfeld – Wachenroth – Mühlhausen - Höchststadt



# Linie 207 Wachenroth – Mühlhausen - Höchststadt

## Linienführung:

- Hauptlinie Höchststadt - Mühlhausen - Weingartsgreuth - Wachenroth - Mühlhausen - Höchststadt
- Schülerverkehr im nordöstlichen Bereich als eigene Linie 207S dargestellt.
- Fahrten über die Kreisgrenze Richtung Westen zu den wichtigsten Zeiten des Schülerverkehrs, wenn kein Anschluss durch eine andere Linie vorhanden ist. Dargestellt in eigener Linie 207A.

## Anschlüsse:

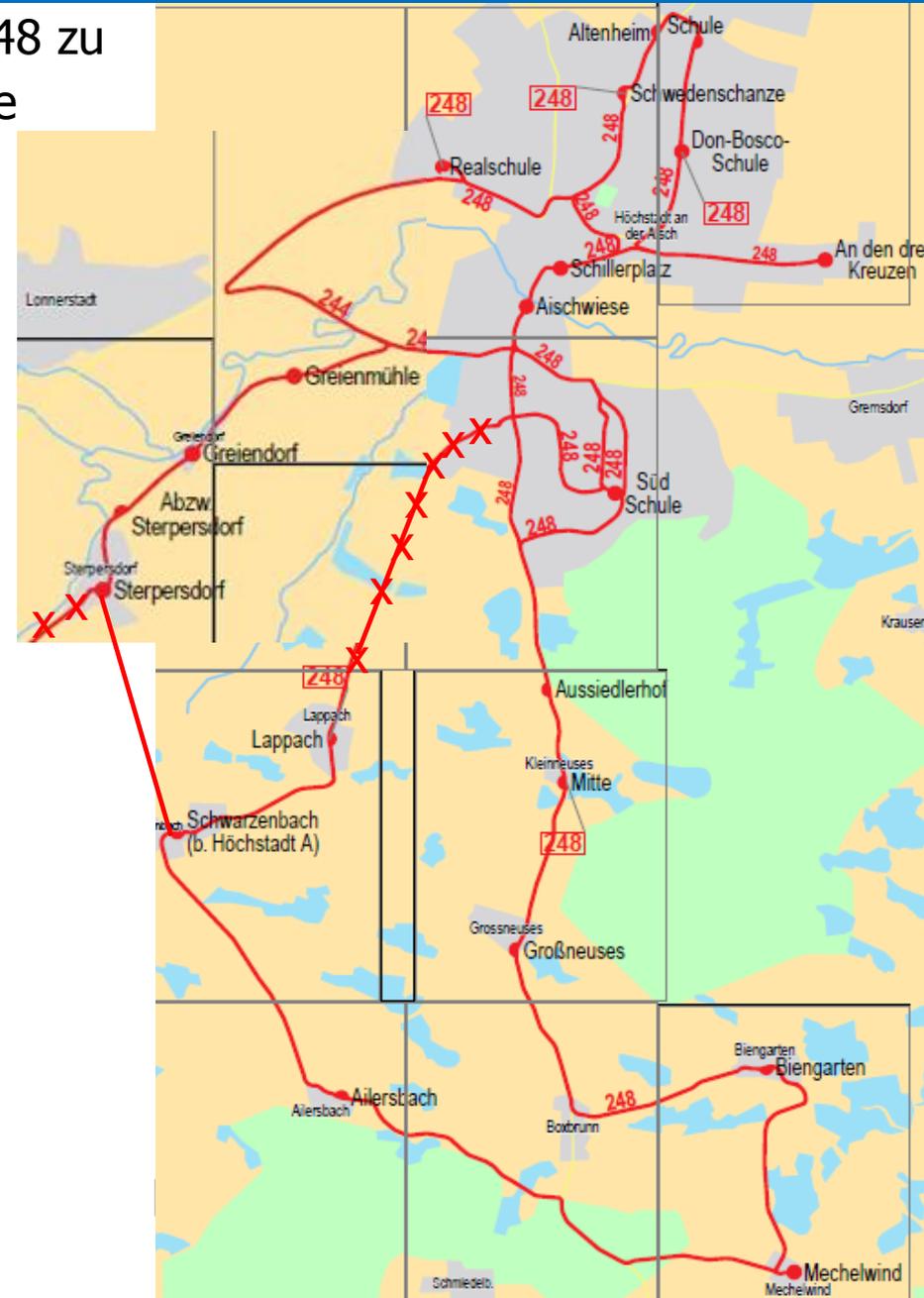
- in Höchststadt von/nach ER mit Linie 203E (Schnellbus über A3) und 205 (über Adelsdorf)



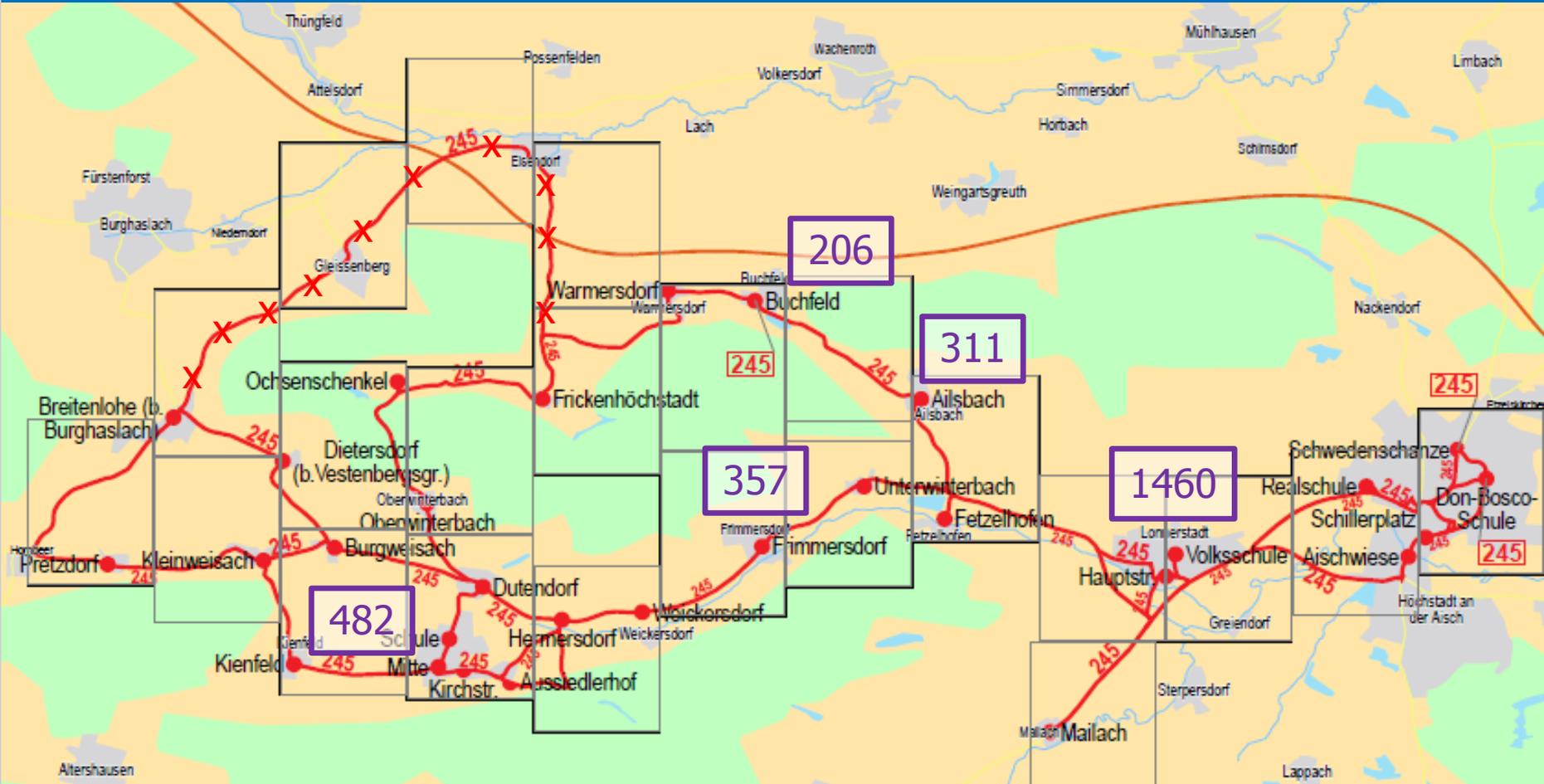


# Kombi-Linie 244/248 Höchststadt - Biengarten - Mechelwind - Ailersbach - Schwarzenbach - Lappach - Sterpersdorf - Höchststadt

- Zusammenfassung der Linien 244 + 248 zu einer Linie: kleine Ortschaften - wenige Schüler
- keine Vorgaben im NVP (Ortsteile >200 EW werden betrachtet)
- schulnotwendige Fahrten und wie bisher eine Fahrt am Vormittag (ca. 9:30 Uhr)
- ergibt an Schultagen eine ca. zwei-stündliche Bedienung
- an schulfreien Tagen Anrufverkehr



# Linie 245 Buchfeld – Breitenlohe – Vestenbergsgreuth – Ailsbach – Lonnerstadt – Höchststadt



**Linienführung:** unverändert, jedoch einheitlicher, orientiert an Schulbedarf, aber ohne Mailach (kommt zu Linie 127 ► Lkr. NEA)

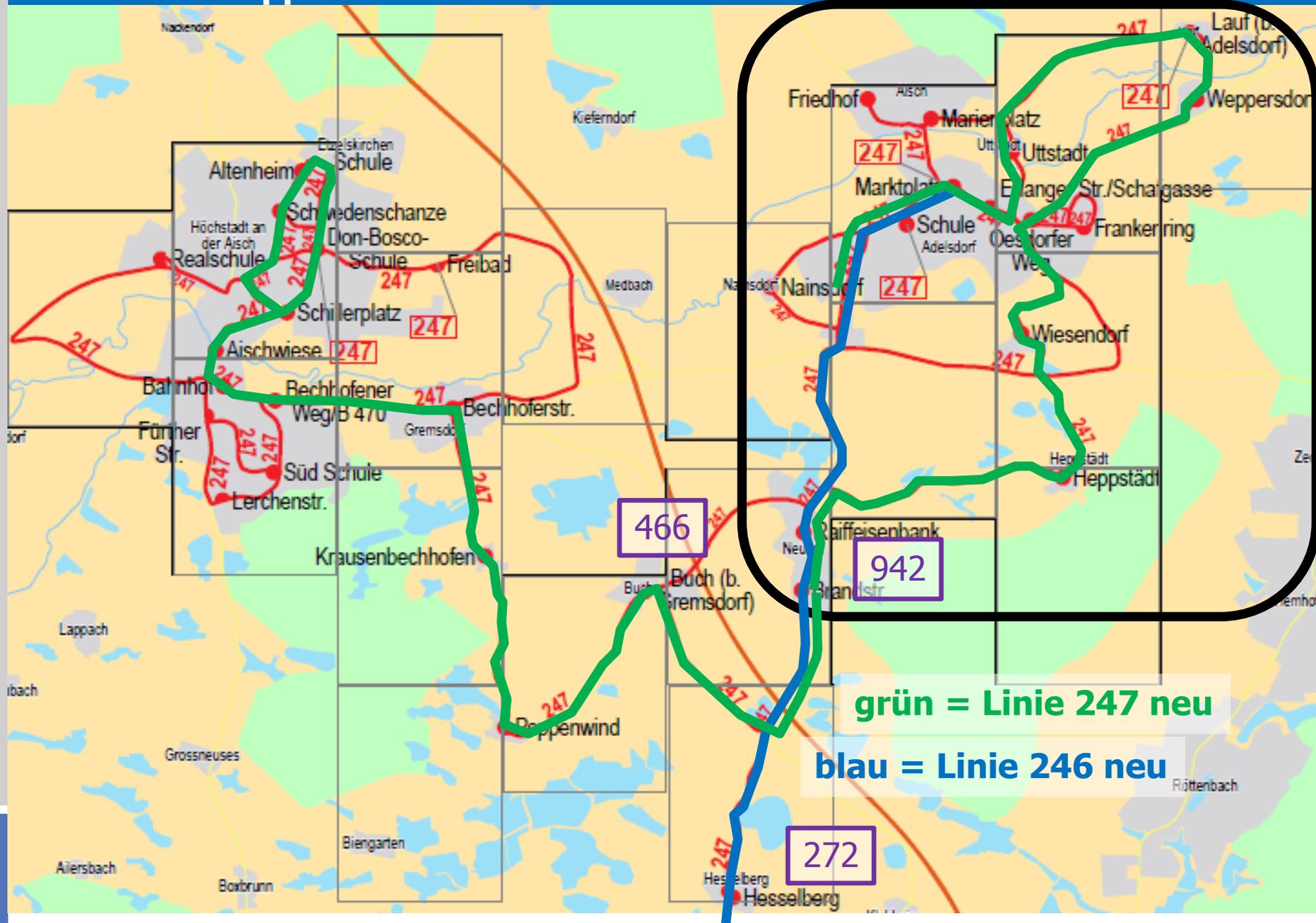
## **Taktdichte:**

ca. alle zwei Stunden, an schulfreien Tagen durch Anrufverkehr

**NahverkehrsBeratung Südwest**

Strategien und Lösungen für den öffentlichen Verkehr

# Linie 247 Höchststadt - Gremsdorf - Poppenwind - Buch - Neuhaus - Hoppstadt – Wiesendorf – SeeSide - Adelsdorf - Lauf



grün = Linie 247 neu

blau = Linie 246 neu

466

942

272

## **Linienführung:**

- Aufteilung in Teillinien mit klarerer Struktur.
- An Schultagen in Neuhaus Umstieg zwischen Adelsdorfer Schulbus (L. 247S) und Linie 247 im Jedermannverkehr zur Weiterfahrt nach Höchststadt (Vermeidung von Parallelfahrten).

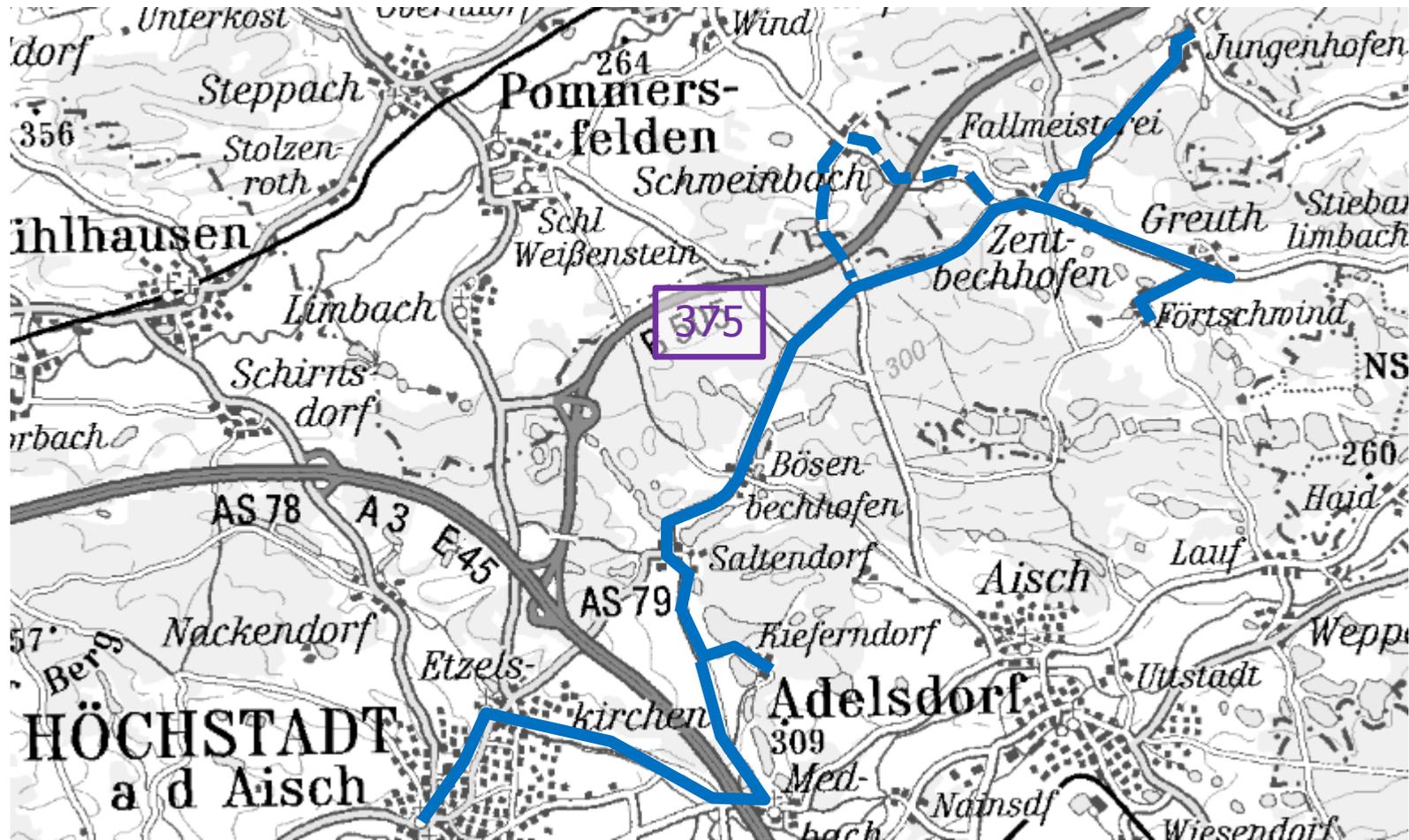
## **Anschlüsse an Linie 205 nach Höchststadt (direkt) und nach Erlangen:**

- in Adelsdorf für Lauf und Weppersdorf
- in Adelsdorf für Poppenwind – Buch – Heppstädt – Wiesendorf

## **Taktdichte:**

Mo-Fr tagsüber (6-20 Uhr) 6 Fahrtenpaare = Zweistudentakt, an Schultagen etwas mehr

# Linie 238 Greuth – Zentbechhofen – Bösenbechhofen - Höchstadt



**Linienführung:** unverändert, jedoch in Höchstadt einheitlich

**Taktdichte:** Nur vereinzelte Fahrten.

**Planung:** Zweistundentakt, an Schultagen 7 Fahrtenpaare (neuer Frühbus mit Anschluss nach Erlangen und Herzogenaurach). An schulfreien Tagen Zweistundentakt mit Rufbusverkehr.

**NahverkehrsBeratung Südwest**

Strategien und Lösungen für den öffentlichen Verkehr

- Ausschreibung zusammen mit dem Busverkehr in einem Paket.
- Im Fahrplan werden diejenigen Fahrten markiert, die als Anruffahrt durchgeführt werden können.
- Das sind an Schultagen nur einzelne Fahrten, an schulfreien Tagen und Wochenenden z.T. komplette Linien.
- Für den Fahrgast bedeutet das: er muss seinen Fahrtwunsch 60 Minuten vorher telefonisch anmelden.

# Zusammenfassung Angebotsveränderung: Fahrtenanzahl

Linie	von	nach	Schultag			Ferientag		
			heute	Planung	Änderg.	heute	Planung	Änderg.
204	Herzogenaurach	- Höchststadt	11	22	100%	5	16	220%
	Höchststadt	- Herzogenaurach	11	21	91%	5	16	220%
207	Wachenroth	- Höchststadt	8	17	113%	5	11	120%
	Höchststadt	- Wachenroth	10	17	70%	7	11	57%
207A	Wachenroth	- Schlüsselfeld	5	4	-20%	4		-100%
	Schlüsselfeld	- Wachenroth	3	2	-33%	2		-100%
238	Greuth	- Höchststadt	2,2*	7	218%		7	
	Höchststadt	- Greuth	4,8*	8	67%		7	
240	HÖS Nord	- HÖS Süd	6	6	0%	2	1	-50%
	HÖS Süd	- HÖS Nord	3	3	0%	1	1	0%
244/8	Linie 244/248	- Höchststadt	3,5	6	71%	2,5	7	180%
	Höchststadt	- Linie 244/248	5	9	80%	2,5	7	180%
245	Linie 245	- Höchststadt	8	9	13%	4	8	100%
	Höchststadt	- Linie 245	7	11	57%	3	8	167%
127/	Lonnerstadt	- Höchststadt	9	30	233%	7	28	300%
	245 Höchststadt	- Lonnerstadt	8	33	313%	4	28	600%
247	Adelsdorf	- Höchststadt	8	7	-13%	6	6	0%
	Höchststadt	- Adelsdorf	7	8	14%	4	7	75%
<b>Summen</b>			<b>119,5</b>	<b>220</b>	<b>84%</b>	<b>64</b>	<b>169</b>	<b>164%</b>

Deutlicher Ausbau des Angebots an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen durch die Einführung von Rufbus-Verkehren, die nur bei einem konkreten Fahrtwunsch zustande kommen.

# Linienbündel 1

Ebrach-/Lindach-/Weisachgrund

Vielen Dank!

NahverkehrsBeratung **Südwest** PartG

**Stephan L. Kroll**

Bergheimer Straße 102

D-69115 Heidelberg

tel +49 6221 64 70 140

fax +49 6221 64 70 190

mail [kroll@nahverkehrsberatung.de](mailto:kroll@nahverkehrsberatung.de)

NahverkehrsBeratung **Südwest** PartG

**Hartmut Jaißle**

Engelhofstraße 6

D-73252 Lenningen

tel +49 7026 95 98 62

fax +49 7026 95 98 63

mail [jaissle@nahverkehrsberatung.de](mailto:jaissle@nahverkehrsberatung.de)



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG 24/023/2017

Sachgebiet: SG 24 Öffentlicher Personennahverkehr	Datum: 25.09.2017
Bearbeitung: Martina Schunk	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	06.10.2017	öffentliche Sitzung
Kreistag	13.10.2017	öffentliche Sitzung

### **ÖPNV; Ausschreibungen Landkreis Forchheim (Linienbündel 7 „Forchheim - Zeckern“ und 8 „Uttenreuth, Eckental, Heroldsberg“), Busfördermittel und Ausfallwagnis**

#### **I. Sachverhalt:**

Der Landkreis Forchheim führt aus Gründen der Zweckmäßigkeit die EU-weite Ausschreibung für die gemeinsamen, grenzüberschreitenden Linienbündel 7 und 8 durch. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt hat hierzu die Aufgabenübertragung und die Zweckvereinbarung in der Sitzung des Kreistags vom 07. Oktober 2016 beschlossen.

Das Linienbündel 7 des Landkreises Forchheim besteht aus folgenden Linien:

- VGN-Linie 206 „Forchheim – Burk – Heroldsbach – Zeckern“ und
- VGN-Linie 216 „Forchheim – Kersbach – Heroldsbach – Oesdorf“

Das Linienbündel 8 des Landkreises Forchheim besteht aus folgenden Linien:

- VGN-Linie 209 „Erlangen – Neunkirchen am Brand – Eschenau“,
- VGN-Linie 210 „Erlangen – Uttenreuth – Kalchreuth – Heroldsberg“,
- VGN-Linie 211 „Neunkirchen am Brand – Ermreuth“,
- VGN-Linie 212 „Nbg. Herrnhütte – Heroldsberg – Eschenau – Gräfenberg“,
- VGN-Linie 213 „Forth – Eckenheid – Eschenau“,
- VGN-Linie 214 „Kirchrötenbach – Forth – Eschenau“ und
- VGN-Linie 225 „Neunkirchen am Brand – Hetzles – Rosenbach – Weiher“

Für die beiden Linienbündel sind folgende Neufahrzeuge vorgesehen:

- Linienbündel 7: 4 Fahrzeuge (12m-Solobusse; Niederflur),
- Linienbündel 8: 14 Fahrzeuge (10x 12m-Solobusse, 3x 18m-Gelenkzüge, 1x Midibus; Niederflur).

Die Höhe der GVFG-Förderung der benötigten neuen Busse steht bis zur Ausschreibung regelmäßig noch nicht fest. Das bedeutet zum einen, dass die Verkehrsunternehmen, die sich an der Ausschreibung beteiligen, keine klare Kalkulationsgrundlage zum Anschaffungspreis haben und zum anderen, dass die Landkreise eventuell keinen Vorteil von einer möglichen Förderung durch den Freistaat Bayern haben, wenn nicht entsprechende Vorkehrungen für die Angebotskalkulation getroffen werden.

Daher ist es üblich, dass die maximale Fördermittelhöhe in die Angebotskalkulation der

Verkehrsunternehmen mit eingepreist wird – das bedeutet: die Verkehrsunternehmen kalkulieren zunächst mit entsprechend niedrigen Anschaffungspreisen, im Gegenzug verpflichten sich die Landkreise etwaige nicht bzw. nicht voll ausgereichte staatliche Fördermittel auszugleichen. Somit werden für alle anbietenden Verkehrsunternehmen die gleichen Voraussetzungen bei der Angebotskalkulation geschaffen, und auch für kleinere und mittlere Verkehrsunternehmen erhöhen sich somit die Chancen, sich an der Ausschreibung beteiligen zu können und eine Entlastung bei der (Vor-)Finanzierung erhalten zu können.

Nach den bisherigen Erfahrungen der beiden Landkreise kann davon ausgegangen werden, dass die Neufahrzeuge von der Regierung von Mittelfranken vollständig gefördert werden. Die Landkreise melden die Anzahl der Neufahrzeuge immer frühzeitig bei der Regierung von Mittelfranken an, damit möglichst alle Neufahrzeuge bei der Busförderung berücksichtigt werden können. Die Förderhöhen betragen derzeit maximal:

- 52.000,- EUR bei Midibussen,
- 70.000,- EUR bei Solobussen,
- 95.000,- EUR bei Gelenkbussen.

Für das Linienbündel 7 und 8 wird daher von einer maximalen Förderhöhe von 1.317.000,- EUR ausgegangen:

- 1x 52.000,- EUR (Midibus),
- 14x 70.000,- EUR (Solobus),
- 3x 95.000,- EUR (Gelenkbus).

Der Anteil des Landkreises Erlangen-Höchstadt hieran beträgt max. 550.000,- EUR; der Anteil des Landkreises Forchheim max. 767.000,- EUR. Dieses Ausfallwagnis müsste in Form einer Einmalzahlung bei der Anschaffung der Neufahrzeuge unmittelbar nach Betriebsaufnahme im Dezember 2018 an das bezuschlagte Verkehrsunternehmen erstattet werden, wenn die staatliche Förderung anteilig oder vollständig ausfallen würde. Das bezuschlagte Verkehrsunternehmen hat eigenverantwortlich die Fördervoraussetzungen zu schaffen und unverzüglich nach Zuschlagserteilung in enger Abstimmung mit dem Aufgabenträger einen entsprechenden, vollständigen Förderantrag zu stellen. Eine einmalige Kostenerstattung durch die Landkreise erfolgt nicht, wenn die Fahrzeugförderung nicht oder nur teilweise erfolgt und dies auf ein schuldhaftes Verhalten des zukünftigen Auftragnehmers zurückzuführen ist (z. B. nicht oder mit Verzug gestellter oder unvollständiger Förderantrag; Fehlen der Fördervoraussetzungen), oder wenn trotz entsprechender Vorgabe in der Ausschreibung keine Neufahrzeuge beschafft oder eingesetzt werden.

Der Landkreis Forchheim hat in seiner Sitzung des Kreistags vom 27. Juli 2017 beschlossen, dass deren Anteil des Ausfallwagnisses für die staatlichen Fördermittel vom Landkreis Forchheim übernommen wird. Die Verwaltung empfiehlt daher, dass auch der Landkreis Erlangen-Höchstadt dieses Ausfallwagnis übernehmen soll.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt übernimmt, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen, seinen Anteil der etwaigen nicht bzw. nicht vollständig ausgereichten, beantragten staatlichen Fördermittel zur Busförderung für die gemeinsamen Linienbündel 7 und 8 in Form einer Einmal-Zahlung (Gesamtausfallwagnis Landkreis Erlangen-Höchstadt max. 550.000,- EUR).



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG52/054/2017

Sachgebiet: SG 52 -Tiefbau	Datum: 25.09.2017
Bearbeitung: Dieter Mußack	AZ: 52

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	06.10.2017	öffentliche Sitzung
Kreistag	13.10.2017	öffentliche Sitzung

### Umstufungen von Staats-/Kreis- und Gemeindestraßen in Baiersdorf; Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Stadt Baiersdorf

#### Anlagen:

Entwurf der Umstufungsvereinbarung  
Übersichtslageplan Umstufungskonzept

#### I. Sachverhalt:

Mit dem Umbau der Einmündung der Staatsstraße 2244 (Forchheimer Straße) und der Kreisstraße ERH 5 (Jahnstraße), hat sich die Verkehrsbedeutung der St 2244 im Stadtkern von Baiersdorf erheblich geändert. Der Durchgangsverkehr hat sich größtenteils auf die Jahnstraße bzw. Bürgermeister-Fischer-Straße verlagert. Die Teilstrecken der Jahnstraße sowie die Bürgermeister-Fischer-Straße sollen entsprechend ihrer Netzfunktion als überörtliche Straße zur Staatsstraße aufgestuft und damit die bestehende Staatsstraße 2244 im Ortskern von Baiersdorf abgestuft werden.

Aus diesem Grunde wurde in mehreren Gesprächen zwischen den Vertretern der Stadt Baiersdorf, des Staatlichen Bauamtes Nürnberg und des Landkreises Erlangen-Höchstadt das beiliegende Umstufungskonzept erarbeitet.

Auf der Grundlage des Umstufungskonzeptes sollen im Netz der Staats-, Kreis- und Ortsstraßen in der Stadt Baiersdorf folgende Umstufungen vorgenommen werden:

Aufstufungen:

1. Die Kreisstraße ERH 5 in der Teilstrecke- von Str.-km 8,734 bis Str.-km 9,042 (Jahnstraße zwischen Forchheimer Straße und Bürgermeister-Fischer-Straße) soll zur Staatsstraße 2244 in der Straßenbaulast der Straßenbauverwaltung aufgestuft werden.
2. Die Gemeindeverbindungsstraße (Bürgermeister-Fischer-Straße) in der Teilstrecke zwischen Jahnstraße und Erlanger Straße soll zur Staatsstraße 2244 in der Straßenbaulast der Straßenbauverwaltung aufgestuft werden. **(nur nachrichtlich für den Landkreis)**

Abstufungen:

1. Die Staatsstraße 2244 von Abschnitt 630, Station 1,682 bis Abschnitt 630, Station 2,556 (Erlanger Straße zwischen Bürgermeister-Fischer-Straße und Hauptstraße) soll zur Kreisstraße ERH 5 in der Straßenbaulast des Landkreises abgestuft werden.
2. Die Staatsstraße von Abschnitt 660, Station 0,000, bis Abschnitt 660, Station 0,534 (Erlanger Straße und die Hauptstraße bis zur Forchheimer Straße) soll zur Ortsstraße in der Straßenbaulast der Stadt abgestuft werden. **(nur nachrichtlich für den Landkreis)**

Von Seiten des Landkreises Erlangen-Höchstadt steht den gewünschten Umstufungen nichts entgegen.

Die den Landkreis betreffende Strecke wurde zwischenzeitlich besichtigt. Das Staatliche Bauamt Nürnberg (Straßenbauverwaltung) erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahmen im abzustufenden Streckenabschnitt. Dies wird in einer noch zu erstellenden Schlussinstandsetzungsvereinbarung geregelt.

Die Umstufungen werden erst nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit der Stadt Baiersdorf und dem Freistaat Bayern wirksam. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Vereinbarungen abzuschließen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der folgenden Umstufung zuzustimmen:

Aufstufung:

Die Kreisstraße ERH 5 in der Teilstrecke- von Str.-km 8,734 bis Str.-km 9,042 (Jahnstraße zwischen Forchheimer Straße und Bürgermeister-Fischer-Straße) soll zur Staatsstraße 2244 in der Straßenbaulast der Straßenbauverwaltung aufgestuft werden.

Abstufung:

Die Staatsstraße 2244 von Abschnitt 630, Station 1,682 bis Abschnitt 630, Station 2,556 (Erlanger Straße zwischen Bürgermeister-Fischer-Straße und Hauptstraße) soll zur Kreisstraße ERH 5 in der Straßenbaulast des Landkreises abgestuft werden.

Von Seiten des Landkreises Erlangen-Höchstadt steht den gewünschten Umstufungen nichts entgegen.

Die den Landkreis betreffende Strecke wurde zwischenzeitlich besichtigt. Das Staatliche Bauamt Nürnberg (Straßenbauverwaltung) erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahmen im abzustufenden Streckenabschnitt. Dies wird in einer noch zu erstellenden Schlussinstandsetzungsvereinbarung geregelt.

Die Umstufungen werden erst nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen mit der Stadt Baiersdorf und dem Freistaat Bayern wirksam. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Vereinbarungen abzuschließen.

St 2244	von Abschnitt 630 Station 1,682	bis Abschnitt 660 Station 0,534	Ort: Baiersdorf	Jahr: 2017
Umstufungsvereinbarung				

## Vereinbarung

zwischen

**dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg,  
-Straßenbauverwaltung-**

und

**dem Landkreis Erlangen-Höchstadt,  
vertreten durch den Landrat Alexander Tritthart,  
-Landkreis-**

und

**der Stadt Baiersdorf,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Galster,  
-Stadt-**

über

die Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraße ERH 5 "Jahnstraße" und der Gemeindeverbindungsstraße „Bürgermeister-Fischer-Straße“ zur Staatsstraße 2244 und die Abstufung von Teilbereichen der Staatsstraße 2244 im Zuge der Forchheimer Straße, Hauptstraße, Erlanger Straße zur Kreis- und Ortsstraße.

## § 1

- (1) Nachdem die Einmündung der Staatsstraße 2244 (Forchheimer Straße) und der Kreisstraße ERH 5 (Jahnstraße) baulich und verkehrstechnisch umgestaltet wurde, hat eine Verkehrsumlagerung stattgefunden. Der Durchgangsverkehr hat sich größtenteils auf die Jahnstraße bzw. Bürgermeister-Fischer-Straße verlagert. Die Verkehrsbedeutung der St 2244 im Altbereich von Baiersdorf hat sich zwischen Abschnitt 630, Station 1,682, und Abschnitt 660, Station 0,534, erheblich geändert. Daher sind gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG die Streckzüge umzustufen.
- (2) Die Umstufung steht unter dem Vorbehalt der Verfügung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

## § 2

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die **Kreisstraße ERH 5** in der Teilstrecke
  - von Str.-km 8,734 bis Str.-km 9,042 (Jahnstraße zwischen Forchheimer Straße und Bürgermeister-Fischer-Straße) zur Staatsstraße 2244 in der Straßenbaulast der Straßenbauverwaltung aufgestuft wird.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die **Gemeindeverbindungsstraße (Bürgermeister-Fischer-Straße)** in der Teilstrecke
  - zwischen Jahnstraße und Erlanger Straße zur Staatsstraße 2244 in der Straßenbaulast der Straßenbauverwaltung aufgestuft wird.
- (3) Die Vertragspartner sind sich weiter einig, dass die **Staatsstraße 2244** in den Teilstrecken
  - von Abschnitt 630, Station 1,682 bis Abschnitt 630, Station 2,556 (Erlanger Straße zwischen Bürgermeister-Fischer-Straße und Hauptstraße) zur Kreisstraße ERH 5 in der Straßenbaulast des Landkreises abgestuft wird sowie
  - von Abschnitt 660, Station 0,000, bis Abschnitt 660, Station 0,534 (Erlanger Straße und die Hauptstraße bis zur Forchheimer Straße) zur Ortsstraße in der Straßenbaulast der Stadt abgestuft wird.
- (4) Mit der Straßenbaulast gehen kraft Gesetzes das Eigentum an den Straßen, ohne die nicht ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf die Straßenbauverwaltung, den Landkreis und die Stadt über (Art. 11 Abs. 4 BayStrWG). Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Erhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (Art. 11 Abs.3 BayStrWG).
- (5) Der vorherigen Straßenbaulastträger übergibt dem künftigen Straßenbaulastträger die Unterlagen zur Verwaltung der zu übernehmenden Straße.

### § 3

- (1) Die unter § 2 genannte Regelung wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 wirksam. Die Pflichten aus der Straßenbaulast gehen mit diesem Tag auf den künftigen Baulastträger über.
- (2) Die Umstufungen werden erst mit öffentlicher Bekanntgabe der Umstufungsverfügung durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr rechtswirksam.

### § 4

Die von den neuen Trägern der Straßenbaulast zu übernehmenden Straßen werden zum Übernahmezeitpunkt nach gemeinschaftlicher Begehung übergeben, worüber eine Niederschrift anzufertigen ist.

### § 5

- (1) Die abzustufende Staatsstraße 2244 ist ordnungsgemäß ausgebaut. Ihr Ausbauzustand genügt den Anforderungen der künftigen Straßenklassen. **Ausgenommen hiervon sind bestehende Erhaltungsrückstände des Straßenbaulastträgers, die im Rahmen der Schlussinstandsetzung entschädigt werden.**
- (2) Die Erhaltungsmaßnahmen, die der bisherige Träger der Straßenbaulast noch durchzuführen hat, um die Straßen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, werden durch ein extern beauftragtes Ingenieurbüro zusammengestellt. Auf Basis dieser Zusammenstellung wird die gemeinschaftliche Begehung nach § 4 durchgeführt und eine gesonderte Schlussinstandsetzungsvereinbarung aufgestellt.

### § 6

Unterhaltungsmaßnahmen sowie Reinigung und Winterdienst werden von den bisherigen Baulastträgern im Rahmen ihrer bestehenden Unterhaltungslast unverändert bis zum 31. März 2018 durchgeführt. Über die Durchführung des Unterhalts und Betriebsdienstes ab 01. April 2018 wird gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geschlossen.

### § 7

Der künftige Träger der Straßenbaulast lässt die auf- bzw. abzustufende Straße vermessen und abmarken. Soweit die Vermessung und die Abmarkung zur Durchführung rückständigen Grunderwerbs erforderlich sind, hat der bisherige Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG); im Übrigen fallen sie dem künftigen Baulastträger zur Last (Art. 12 Abs. 2 BayStrWG).

### § 8

Für Maßnahmen die bis zum Wechsel der Baulastträgerschaft am jeweiligen Straßenkörper und im Umfeld (Anbaubeschränkungszone) anstehen, ist der bisherige Baulastträger verpflichtet, mit dem künftigen Baulastträger Benehmen herzustellen.

## § 9

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Umstufungsvereinbarung.

Für die Stadt:

Baiersdorf,

Andreas Galster  
Erster Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Nürnberg,

Klaus Schwab  
Baudirektor

Für den Landkreis:

Erlangen,

Alexander Tritthart  
Landrat

### Anlagen

Beschlüsse der kommunalen Beschlussorgane (Kreisausschuss, Stadt, beschließender Ausschuss)  
Lageplan Umstufungskonzept vom 24.01.2017, M = 1 : 5.000:

**Gemeinde Stadt Baiersdorf  
Gemarkung Wellerstadt**

**Gemeinde Stadt Baiersdorf  
Gemarkung Baiersdorf**

**Legende:**

**In Betrieb**

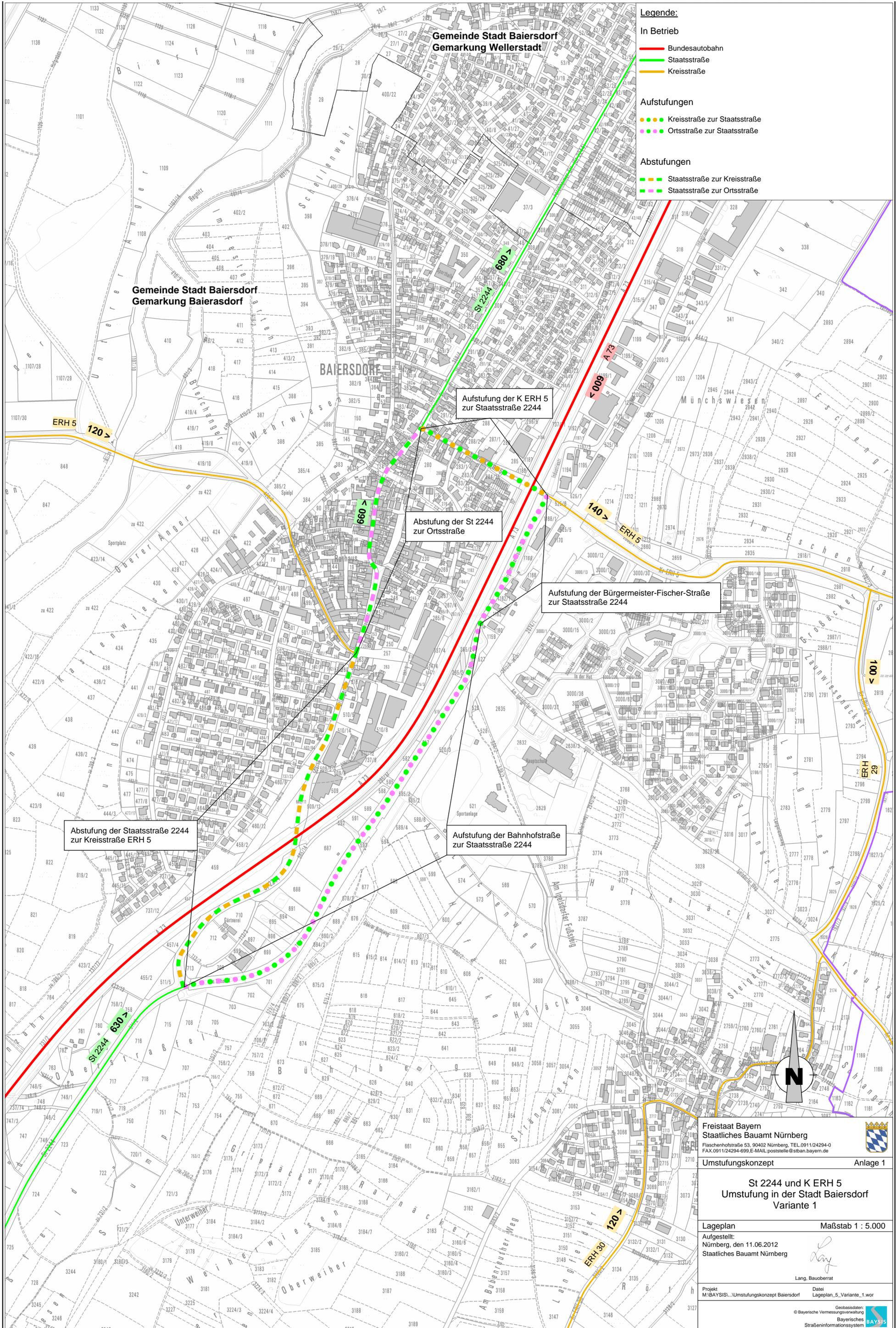
- Bundesautobahn
- Staatsstraße
- Kreisstraße

**Aufstufungen**

- Kreisstraße zur Staatsstraße
- Ortsstraße zur Staatsstraße

**Abstufungen**

- - - Staatsstraße zur Kreisstraße
- - - Staatsstraße zur Ortsstraße



Aufstufung der K ERH 5 zur Staatsstraße 2244

Abstufung der St 2244 zur Ortsstraße

Aufstufung der Bürgermeister-Fischer-Straße zur Staatsstraße 2244

Abstufung der Staatsstraße 2244 zur Kreisstraße ERH 5

Aufstufung der Bahnhofstraße zur Staatsstraße 2244



Freistaat Bayern  
Staatliches Bauamt Nürnberg  
Flaschenhofstraße 53, 90402 Nürnberg, TEL.0911/24294-0  
FAX.0911/24294-699,E-MAIL.poststelle@stban.bayern.de

Umstufungskonzept Anlage 1

**St 2244 und K ERH 5  
Umstufung in der Stadt Baiersdorf  
Variante 1**

Lageplan Maßstab 1 : 5.000

Aufgestellt:  
Nürnberg, den 11.06.2012  
Staatliches Bauamt Nürnberg

Lang, Bauberat

Projekt: M:\BAYSIS\Umstufungskonzept Baiersdorf  
Datei: Lageplan\_5\_Variante\_1.wor

Geobasisdaten:  
Bayrisches  
Straßeninformationssystem